



Kulturerbe
Bayern

Satzung des Vereins Kulturerbe Bayern e.V.

errichtet am 27.07.2015

geändert am 22.01.2016, 03.12.2016 und am 09.06.2018

Neufassung vom 10.11.2018

Vorbemerkung:

Bayern ist reich an Natur- und Kulturgütern und blickt auf eine spannende und bewegte Geschichte zurück. Diese Faktoren prägen unsere bayerische Identität. Es ist die Aufgabe des Staates und der Kommunen sowie aller Bürgerinnen und Bürger, dieses reiche Erbe zu bewahren und lebendig zu erhalten.

Vieles ist in diesem Bereich in der Vergangenheit schon geschehen. Staatliche und kommunale Einrichtungen sowie private Eigentümer haben im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten hervorragende und beispielhafte Arbeit geleistet. Aber nicht alles, was erhaltenswert und prägend war, konnte erhalten werden. Häufig reichten die Mittel nicht aus oder das erforderliche Wissen war nicht vorhanden, um einzelne Objekte vor Verfall, Abbruch oder Umwidmung zu schützen. Es hat sich gezeigt, dass auch bei vorhandenem Interesse und großem Engagement der einzelne Bürger mit der Aufgabenstellung manchmal überfordert ist.

Auf der Grundlage eines breiten bürgerschaftlichen Engagements sollen durch den Verein Kulturerbe Bayern e.V. und die Stiftung Kulturerbe Bayern das Natur- und Kulturerbe für die Menschen in Bayern noch besser als bisher und vor allem für immer bewahrt und für die kommenden Generationen geschützt und erhalten werden. Neben dem Schutz des baulichen Erbes und der Kulturlandschaften werden der Verein und die Stiftung auch das immaterielle Kulturgut wie Bräuche, Handwerk, Kunst, Musik und Sprache fördern und erhaltenswerte Traditionen aktiv unterstützen.

Der Verein und die Stiftung verstehen sich als Treuhänder dieser Werte für alle Menschen in allen Landesteilen Bayerns. Sie sind verpflichtet, dieses Erbe allen zugänglich zu machen. Sie haben auch die Aufgabe, das bürgerliche Engagement der Menschen im Freistaat Bayern für unser Erbe und unsere Traditionen zu wecken, zu fördern sowie Möglichkeiten zur aktiven Mitwirkung zu bieten.

Der Verein hat die Errichtung der Stiftung dank des Einsatzes vieler Mitwirkender und dank der großzügigen Unterstützung durch den Bayerischen Landtag vorbereitet. Der Verein wird die Arbeit der Stiftung auch nach ihrer Errichtung im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen und fördern. Dabei wird er eng mit den Stiftungsgremien zusammenarbeiten und die ihm eingeräumten Mitgestaltungsrechte, insbesondere die Berufung, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Stiftungsrats der Stiftung Kulturerbe Bayern sorgfältig wahrnehmen. Verein und Stiftung wollen gemeinsam ein kraftvolles Zeichen des breiten bürgerschaftlichen Engagements für unser bayerisches Kulturerbe und für eine lebendige, aktive Zivilgesellschaft setzen.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen Kulturerbe Bayern e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist München.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen; er trägt den Zusatz e.V.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO),
 - b) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AO),
 - c) des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO),
 - d) der Heimatpflege und der Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO) und

e) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten dieser Zwecke (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO).

(2) Die Satzungszwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht werden, dass der Verein

a) vor allem eng mit der Stiftung Kulturerbe Bayern, die gleich lautende Zwecke verfolgt, zusammenarbeitet; insbesondere soll der Verein finanzielle, personelle und sachliche Mittel für die Stiftung beschaffen und an diese weiter reichen (§ 58 Nr. 1 AO),

b) folgende eigene operative Tätigkeiten ausübt:

- Wahrnehmung und Schaffung von Möglichkeiten zur aktiven ehrenamtlichen Mitgestaltung durch die Bürger im Rahmen der Satzungszwecke (z.B. Übertragung von Aufgaben bei Erwerb, Erforschung, Verwaltung, Pflege, Erhaltung und Nutzung der Liegenschaften und Kulturgüter der Stiftung Kulturerbe Bayern oder anderer gemeinnütziger Einrichtungen),
- Förderung immaterieller Kulturgüter wie Bräuche, Handwerk, Kunst, Musik und Sprache sowie erhaltenswerter Traditionen im Zusammenhang mit der ursprünglichen und aktuellen Nutzung von materiellen Kulturgütern aktiv unterstützen (z. B. Veranstaltungen von Konzerten, Ausstellungen, Lesungen, Theateraufführungen in hierfür geeigneten Räumen oder Gärten, Förderung alter handwerklicher Techniken bei der Erhaltung der materiellen Kulturgüter)
- Stärkung des Bewusstseins in der Bevölkerung, dass die Erhaltung und Pflege der Natur- und Kulturgüter Bayerns für die eigene Identität wichtig und ein persönlicher Beitrag hierfür notwendig ist (z.B. durch Veröffentlichungen, Informationsveranstaltungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Werbung auf Märkten)
- Zusammenarbeit mit staatlichen, kommunalen, kirchlichen und privaten Organisationen im Bereich der Kultur-, Heimat- und Denkmalpflege sowie des Natur- und Landschaftsschutzes (z.B. Kooperationspartnerschaften).

- (3) Der Verein kann die Verwaltung von nicht rechtsfähigen Stiftungen übernehmen, wenn diese als gemeinnützig anerkannt sind und ähnliche Zwecke wie der Verein erfüllen.
- (4) Der Verein erfüllt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft kann erworben werden:
 - a) auf unbestimmte Zeit (reguläre Mitgliedschaft) oder
 - b) auf Zeit im Rahmen einer Geschenkmitgliedschaft für mindestens 1 Jahr und längstens 3 Jahre.

Das Nähere regelt eine Mitgliederordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

- (3) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Beitrag kann auch durch einen Dritten geleistet werden. Die Höhe des Beitrags kann nach sozialen, familiären oder sonstigen sachlichen Gesichtspunkten differenziert werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein für die Einziehung des Beitrags ein SEPA-Lastschrifteinzugsmandat zu erteilen. Die näheren Einzelheiten sind in der

Beitragsordnung des Vereins geregelt, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

- (4) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Eintritt in den Verein wird mit Zustellung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied aus dem Verein austritt, ausgeschlossen wird oder stirbt oder eine zeitlich begrenzte Mitgliedschaft ohne Verlängerung abgelaufen ist.
- (6) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Kalenderhalbjahres erklärt werden.
- (7) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder
 - mit einem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

- (8) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassenwart und
 - drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende kann nur einmal wiedergewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für ihren Sach- und Zeitaufwand können die Mitglieder des Vorstands eine in ihrer Höhe angemessene, nach Tätigkeitsbereichen abgestufte Pauschale erhalten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Eine Einladung mit nicht unterzeichneter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge in schriftlicher Form zur Tagesordnung stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet (Versammlungsleiter).
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
 - die Wahl des Vorstands,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Entscheidung über die Aufwandspauschale für die Mitglieder des Vorstands,
 - den Erlass einer Mitglieder- und Beitragsordnung und deren Änderung,
 - Satzungsänderungen,
 - die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss einzelner Mitglieder aus dem Verein,
 - die Auflösung des Vereins sowie
 - für alle Entscheidungen nach § 9 der Satzung.

- (6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Der Schriftführer und der Versammlungsleiter haben das Protokoll zu unterzeichnen.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Termin einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch $\frac{1}{4}$ der Mitglieder verlangt wird.

§ 9

Zusammenarbeit mit der Stiftung Kulturerbe Bayern

- (1) Der Verein und die Stiftung Kulturerbe Bayern arbeiten im Interesse ihrer gemeinsamen Zwecke eng und vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung des Vereins ist nach der Satzung der Stiftung zuständig für die Berufung, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Stiftungsrats der Stiftung Kulturerbe Bayern.
- (3) Der Vorsitzende der Stiftung oder sein Vertreter ist nach der Satzung der Stiftung verpflichtet, der Mitgliederversammlung des Vereins jährlich über die Tätigkeit der Stiftung zu berichten; darüber hinaus sind die Mitglieder der Stiftungsorgane nach der Stiftungssatzung verpflichtet, auf Einladungen von Vereinsorganen an deren Sitzungen als Berater teilzunehmen.
- (4) Die näheren Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen dem Verein und der Stiftung werden in einer Vereinbarung mit der Stiftung geregelt.

§ 10 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften nur für die in § 2 genannten Zwecke des Vereins verarbeitet werden.
- (2) Sie können an die Stiftung Kulturerbe Bayern weitergegeben werden.
- (3) Die näheren Einzelheiten können in einer Datenschutzordnung geregelt werden, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Der Verein kann auch aufgelöst werden, wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder schriftlich zustimmen.
- (3) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

§ 12 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege oder des bürgerschaftlichen Engagements hierfür.